

Jesuitenloster zugleich mit dem Seminar untergebracht. Das bischöfliche Progymnasium in Duderstadt hat gleichfalls einen geistlichen Dirigenten. Mit dem mehr als zehn Jahre geschlossenen, aber im Frühjahr 1887 wieder geöffneter Priesterseminar steht eine theologische Lehranstalt in Verbindung (im ehemaligen Kapuzinerloster), an welcher um 1850 Mzog, Gams, Koch, Matthes u. A. segensreich wirkten. Diese gaben auch zwei Jahre lang (1850 und 1851) eine trefflich redigirte „Theologische Monatschrift“ heraus. Für die Priester besteht ein Emeriten- und ein Demeritenhaus zu Hilbesheim und für die Heranbildung der Schullehrer ein katholisches Lehrerseminar. An Orden gibt es heute nur mehr barmherzige Schwestern, und zwar in Hilbesheim (2), Harsum, Wibelah, Göttingen, Duderstadt, Celle, Gronau und Kassel. (Vgl. besonders: Chron. Epp. Hildesheimensium [814—1573] bei Pertz, Mon. Germ. VII, 850 sqq.; Lauenstein, Hilbesheimische Kirchen- und Reformationsgeschichte, 1736, und dessen Diplom. Historie des Fürstenthums Hilbesheim, 1740; Das Bisthum Hilbesheim in geogr., statist. und topogr. Hinsicht, Berlin 1802; Fr. A. Blum, Gesch. des Fürstenthums Hilbesheim, Wolfenbüttel 1805; Beiträge zur Hilbesheimischen Gesch., 3 Bde., 1829 ff.; Rosen und Lünzel, Mittheilungen gesch. und gemeinnützig. Inhalts für das Fürstenthum Hilbesheim, 1831 ff.; H. A. Lünzel, Die ältere Diocese Hilbesheim 1837; Derselbe, Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von der Stadt Hilbesheim, 1842, und Geschichte der Diocese und Stadt Hilbesheim, 2 Bde., 1858; Konr. Kraß, Der Dom zu Hilbesheim, 1840; Zeitschrift des Museums zu Hilbesheim, 1842; Cappe, Des Bisthums Hilbesheim und der Stadt Münzen nach der Zeitfolge geordnet und beschrieben, Dresden 1855; Moroni, Dizion. XXXIII, 247—251; D. Mejer, Propaganda II, 418—443; Gams, Gesch. der Kirche Christi I, 578—585, III, 460—470; Hist.-polit. Blätter LXXXIX, 650 ff. 749 ff. 813 ff.; dann auch N. Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hilbesheim, 1880 f.; Dr. Janide beabsichtigt, ein auf 3 Bde. berechnetes Urkundenbuch des Stiftes Hilbesheim herauszugeben.) [Reber.]

Hilbuin, einer vornehmen fränkischen Familie angehörig, wurde 814 Abt von St. Denys; später erhielt er dazu noch die Abteien St. Wébard (in Soissons) und St. Germain-des-Prés. Ludwig d. Fr. rief den geistig hochbeachtenden Mann 822 als Erzkaplan an den Aachener Hof, wo er eine Stütze der großfränkischen Adelpartei war, aber auch in deren Sturz verwickelt wurde. Im Bürgerkriege des Jahres 830 stand er auf Seiten Pipins und wurde nach Niederwerfung des Aufstandes durch den Kaiser in die Nähe von Baberborn und darauf nach Neu-Orvey verbannt; doch ward er schon im folgenden Jahre, wahrscheinlich auf dem Reichstage zu Ingelheim (Mai 831), wieder begnadigt. Fortan blieb er politischer Thätigkeit fern und widmete sich der

Reform seines Stiftes (832), sowie literarischer Arbeit. Auf Wunsch Ludwigs d. Fr. verfaßte er um das Jahr 835 die Passio S. Dionysii (Migne, PP. lat. CVI, 23—50; der einleitende Briefwechsel zwischen ihm und dem Kaiser ibid. 13 sqq. u. CIV, 1326), welche den Pariser Martyrer Dionysius (s. d. Art.) mit dem sogen. Areopagiten identificirt. Diese Ansicht bestand wahrscheinlich schon seit Mitte des 8. Jahrhunderts, war aber immer noch Zweifeln begegnet, und diese bekämpfte Hilbuin nachdrücklich. So hat sein Werk diesen Irrthum für das ganze Mittelalter befestigt, bis Sirmund, Launoy und andere Kritiker des 17. Jahrhunderts ihn zerstörten. Die vorzüglichsten Quellen, aus denen Hilbuin schöpfte, sind: die areopagitischen Schriften, welche Kaiser Michael II. 827 nebst anderen Geschenken an den fränkischen Hof gesandt hatte; apocryphe, wohl um die Mitte des 8. Jahrhunderts in Frankreich entstandene Dionysius-Acten; der Brief, den Aristarchus, ein griechischer Chronograph der apostolischen Zeit, von dem aber aus anderen Quellen nichts bekannt ist, über das Leben des Areopagiten an Onesiphorus gerichtet haben soll; das angebliche Glaubensbekenntnis eines gewissen Visbius und alte galliscanische Missalien. Hilbuin starb am 22. November 840. (Vgl. Hist. littér. de la France IV, 607—613; Boll. Oct. IV, 696 sqq.; Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches, Berlin 1862, I pass.; Simson, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr., Leipzig 1874 bis 1876, 2 Bde. pass.) [Schrörs.]

Hilfspriester, Titel für die Gehilfen und den Stellvertreter des Pfarrers. Der Pfarrer ist der alleinige und ausschließliche Seelsorger innerhalb der Grenzen seiner Pfarochie (c. 4, C. XXI, q. 2; Trid. Sess. XXIII, c. 16 de Ref.), und die Gläubigen, welche hier das Domicil haben, sind ausschließlich an ihn gewiesen (c. 4. 5, C. IX, q. 2; c. 2, X 3, 29; c. 1 pr. De privileg. in Clem. 5, 7; Trid. XXIV. c. 13 de Ref.). Er hat die Functionen seines Amtes persönlich zu verrichten (c. 3, X 3, 4), und die allgemeine Regel: Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum (c. 68, De reg. jur. in VI), findet auf ihn wie auf alle diejenigen Kirchenbeamten, welche die betreffende Stellung wegen ihrer persönlichen Eigenschaften erlangt haben, keine Anwendung (c. 43, § 1, X 1, 29; c. 12 in VI. 1, 14; van Espon, Jus scolae. P. I, tit. 3, c. 5; Conc. Vienn. ann. 1858, tit. 2, c. 8, Concilior. collect. Laeons. V, 157). Dennoch gibt es Fälle, welche eine Ausnahme begründen. Wenn der Pfürndner wegen irgend einer gesetzlichen Ursache seinen Obliegenheiten nicht mehr vollständig nachkommen kann, so ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dieselben ganz oder theilweise durch einen befähigten Stellvertreter erfüllen zu lassen. Dieß ist die rechtliche Grundlage des Instituts der Hilfspriester, welche je nach Zweck und Aufgabe in zwei Hauptklassen eingetheilt werden.